

leidenschaft zog und zur Aufstellung eines Gegengrossmeisters römischer Obödienz führte, während die Mehrheit der Johanniter auf Seite der Avignonesischen Päpste stand; n. 10 behandelt das Verhältnis des seit 1128 nachweisbaren deutschen Marienhospizes in Jerusalem, des bescheidenen Vorläufers des späteren deutschen Ritterordens, zu den Johannitern; als Beilagen hierzu sind zwei Urkunden Coelestins II. vom J. 1143 und eine Gregors IX. vom J. 1229 gedruckt. M. T.

24. In der Altpreussischen Monatsschrift XLVIII, 2, 159—175 zeigt Franz Buchholz, dass der dritte Hochmeister des Deutschen Ordens Heinrich (nicht Hermann) Bart hiess, dass er nur kurze Zeit, 1209—1210 oder nur 1210 regierte, dass er Ministerial des Landgrafen Hermann von Thüringen war, erst 1208 nach dem Heiligen Lande zog. O. H.-E.

25. 'Les origines chrétiennes dans le diocèse de Tongres' behandelt umständlich J. Paquay im Bulletin de la soc. scientifique et littéraire du Limbourg XXVII, 21 ff. Er bespricht dabei auch die Entstehung der Bischofslisten und erklärt sich für ihre Herleitung aus den Diptychen. A. H.

26. Wie notwendig eine Neubearbeitung des bekannten genealogischen Tafelwerkes von Voigtel-Cohn ist, wird gerade bei den im N. A. gepflegten Arbeiten deutlich empfunden. Für einen Ausschnitt hat eine solche P. Zimmermann in vorbildlicher Weise auf breiter quellenmässiger Grundlage geliefert: Das Haus Braunschweig-Grubenhagen, ein genealogisch-biographischer Versuch, Wolfenbüttel 1911. Mit hohen Erwartungen dürfen wir danach dem von Z. in Aussicht gestellten genealogisch-biographischen Handbuche über das Welfenhaus entgegensehen. Einzelne Nachträge und Verbesserungen werden nicht ausbleiben, so vielleicht bei den von Z. erheblich über seine Vorgänger hinaus aufgehellten Schicksalen der nach Italien und Cypern verpflanzten Familienglieder im 14. Jh. Hier scheinen mir die Gründe, mit denen er die zweite Gemahlin Heinrichs 'de Graecia' (dieser Beiname ist nach Z. im 17. Jh. aus einem nicht bekannten 'dei gratia' entstanden) als unmittelbare Angehörige des cyprischen Königshauses, nicht des Hauses Ibelin in Anspruch nimmt, bei der vielfachen Verschwägerung beider Familien, sowie auch schon der Ibelins und der älteren